Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1842

248 (10.9.1842) Verhandlungen der badischen Stände 1842

Visual Library

Verhandlungen der badischen Stände
1842.
Beiblatt zur Karlsruher Zeitung.

Samstag, № 74. 10. September.

Kommissionsbericht über den Antrag des Freiherrn v. Andlaw auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der ersten Kammer. Erstattet von dem Freiherrn v. Marschall in der Sitzung der ersten Kammer vom 6. September.

H. H.

Der Antrag des Frhrn. v. Andlaw auf Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte dieser hohen Kammer ist durch den Beschluß hervorgerufen worden, welchen die zweite Kammer auf die Motion des Abgeordneten v. Itzstein wegen der Ministerialreskripte über die Wahlen am 19. August d. J. gefaßt hat. Die Mehrheit der Mitglieder jener Kammer hat nämlich hierdurch ihre Ueberzeugung dahin ausgesprochen: daß jene Reskripte eine Beeinträchtigung der verfassungsmäßigen Wahlfreiheit enthielten, den obersten Grundsätzen einer guten und weisen Staatsverwaltung zuwiderliefen, höchst verderblich auf die Moralität des Volks eingewirkt, und den Glauben an die Verfassungstreue und Gesetzesliebe der Staatsverwaltung erschüttert haben.

Der Frhr. v. Andlaw hat diesen Beschluß, abgesehen von dem materiellen Punkte der Frage, lediglich unter dem Gesichtspunkte der verfassungsmäßigen Stellung dieser hohen Kammer zum Gegenstand der Erörterung gemacht und daraufhin vorgeschlagen, es möge dieselbe erklären: daß sie ihrerseits die Handlungsweise der zweiten Kammer als den klaren Bestimmungen der Verfassung, dem Geiste, wie dem Buchstaben, zuwiderlaufend, und den darauf gebauten Beschluß als einen verfassungsmäßig nicht bestehenden betrachte.

Ihre Kommission hat zunächst die Vorfrage erörtern zu müssen geglaubt, ob es überhaupt zulässig ist, daß die eine Kammer den Beschluß der andern Kammer, welcher nicht auf dem gewöhnlichen Wege der Mittheilung an sie gelangt ist, zum Gegenstand ihrer Berathung mache. Die Kommission glaubte unterscheiden zu müssen, ob es sich dabei um ein Eingehen auf den Beschluß als solchen und auf seinen Inhalt handle, oder ob davon nur Veranlassung genommen wird, irgend eine Bestimmung der Verfassungsurkunde bezüglich auf eigene Rechte zur Erörterung zu bringen. Das erstere hält sie für unstatthaft, indem das, was eine Kammer für sich gethan, nicht der Schlußfassung der andern ihr gleichstehenden Kammer unterliegt; dagegen kann sich eine Kammer der Erörterung nicht entziehen, wenn eines ihrer Mitglieder auf dem Wege der Motion die Wahrung ihrer eigenen verfassungsmäßigen Gerechtsame beantragt, woher auch der Anlaß hierzu entnommen seyn möge. Sie wird dann, ohne über den Beschluß der andern Kammer selbst einen Ausspruch zu thun, lediglich zu untersuchen haben, ob für sie dadurch Anlaß zum Handeln innerhalb ihrer Kompetenz, etwa zu einer Bitte um Gesetzesinterpretation oder zur Wahrung ihrer eigenen Rechte, gegeben ist.

Ihre Kommission glaubte daher, ihre Aufgabe innerhalb der bezeichneten Gränzen auffassen, und den eben angegebenen Gesichtspunkt insbesondere auch bei der, durch den gestellten Antrag nothwendig herbeigeführten, Erörterung über die Verfassungsmäßigkeit der Form des Beschlusses vom 19. v. M. festhalten zu müssen.

Der Inhalt des Beschlusses vom 19. v. M. ist gegen die großherzogliche Regierung gerichtet; ihr war überlassen, was sie zur Abwehr der darin enthaltenen Beschuldigungen zu thun für nöthig errachtete; diese hohe Kammer ist auf geschäftsordnungsmäßigem Wege nicht in die Lage gesetzt, ihre Ansicht darüber in einem positiven Beschlusse niederzulegen. Hielte irgend ein Mitglied dieses Hauses die Anschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder Beeinträchtigung verfassungsmäßiger Rechte für gegründet, so würde es sich gewiß aus eigenem Antrieb oder in Folge der in der zweiten Kammer geführten Debatten erhoben haben, um eine Anklage oder Beschwerde gegen das Ministerium zu beantragen; so wäre diese hohe Kammer veranlaßt worden, alle Streitpunkte einer reiflichen Prüfung und umsichtigen Berathung zu unterwerfen und sich darüber, eingedenk ihrer Pflichten gegen Fürst und Vaterland, offen auszusprechen. Da dies nicht geschehen und demnach kein Grund vorliegt, in die Materialien jenes Streites einzugehen, so hatte Ihre Kommission lediglich zu untersuchen:

> Welche Mittel stehen einer Kammer zu, um Verfassungsverletzungen oder Eingriffe in verfassungsmäßige Rechte abzuwehren, welche sich die Regierung, nach ihrer Ansicht, zu Schulden kommen ließ.

Hierüber bestimmt §. 67 der Verfassungsurkunde: Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung der Regierung anzuzeigen; das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannter verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen.

Durch diesen Paragraphen sind die Mittel, welche den Kammern gegen Uebergriffe der Regierungsgewalt zu Gebot stehen, auf's Klarste bezeichnet:

1) Die Vorstellung, der mildeste Weg, wodurch ein schon bestehendes, oder erst drohendes Unrecht, oder auch nur die Folgen eines Mißgriffs durch Remonstration abzuwenden gesucht werden.

2) Die Beschwerde, welche ein schon eingetretenes Unrecht voraussetzt und, gestützt auf die Verfassungsurkunde, dessen Abhülfe verlangt.

3) Die Anklage, die härteste Form, in deren Folge nach dem Gesetze vom 5. Oktober 1820 das Oberhofgericht über die Thatsache der Verfassungsverletzung erkennt, und die gesetzliche Ahndung, welche bis zur Dienstentsetzung ansteigen kann, ausspricht.

Ueberdies haben die Kammern

4) die Befugniß, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Diese Befugniß kann, da es sich hiebei ausdrücklich nur darum handelt, der obersten Staatsbehörde Kenntniß von dem gerügten Mißbrauche zu geben, nicht gegen die Mitglieder der letztern selbst, sondern nur gegen derselben untergeordnete Beamte gerichtet seyn. Nur wenn die oberste Staatsbehörde unterläßt, hierauf die geeignete Abhülfe eintreten zu lassen, könnte gerade hierwegen eine Anklage oder Beschwerde gegen den zunächst betheiligten Minister begründet werden.

Die Mittel gegen Verfassungsverletzungen beschränken sich daher auf Vorstellung, Beschwerde und Anklage; weitere kennt unsere Verfassung nicht.

Wichtig ist dabei der Schlußsatz des §. 67, welcher ausdrücklich bestimmt:

> Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern.

Wir erkennen hierin eine Grundbestimmung unserer monarchisch-ständischen Verfassung; sie ergibt sich mit Nothwendigkeit aus dem monarchischen Prinzipe und dem Zweikammersysteme, worauf dieselbe gebaut ist.

Darnach ist keines der bestehenden politischen Elemente unbeschränkt. Der Großherzog vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, übt sie aber nur unter den in der Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus (Verf.-Urk. §. 5). Keine der Kammern kann irgend einen wichtigern politischen Akt vornehmen ohne Mitwirkung der andern Kammer (Verf.-Urk. §. 65, 67); beide haben in Beurtheilung von Verfassungsfragen gleiche Rechte (Verf.-Urk. §. 64); die Mitglieder beider leisten den Eid, nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen, nach ihrer innern Ueberzeugung zu berathen (Verf.-Urk. §. 69); weder die eine, noch die andere Kammer allein, sondern nur beide vereint bilden die Ständeversammlung und vertreten das Volk (Verf.-Urk. §. 26). Sollte sich die eine Kammer Rechte anmaßen, welche nur der Ständeversammlung zustehen, sollte sie sich zum alleinigen Repräsentanten des Volkes aufwerfen, so würde daher ein solches Verfahren mit den Grundprinzipien unserer Verfassung im Widerspruch stehen.

Einen solchen Widerspruch findet Ihre Kommission in dem Beschlusse der andern Kammer vom 19. v. M. Hegt dieselbe in ihrer Mehrheit die Ueberzeugung, daß die Minister sich der Beeinträchtigung der Wahlfreiheit schuldig gemacht, hält sie alle die schweren Anschuldigungen, welche sie hieraus gegen dieselben ableitet, für gegründet, so hätte sie wohl nach Vorschrift des §. 67 eine Beschwerde oder selbst eine Anklage gegen dieselben erheben sollen, indem erst hierdurch die Ueberzeugung der Mehrheit der Individuen als eine Handlung der moralischen Person mit bestimmter gesetzlicher Folge hervorgetreten wäre. Durch Erhebung einer Beschwerde oder Anklage hätte die zweite Kammer ihre Ueberzeugung ihrerseits so klar und bestimmt ausgesprochen, als dies irgend durch eine Erklärung zu Protokoll geschehen kann; sie hätte, nach Erkennung einer verfassungsmäßigen Pflicht, diese in so weit erfüllt, als ihr irgend zustand, und die Verantwortung für das weitere Ergebniß Andern überlassen.

Diesen von der Verfassung vorgezeichneten Weg hat die zweite Kammer nicht eingeschlagen; sie hat dadurch, welches Motiv sie auch hierbei geleitet haben mag, die weitere gesetzmäßige Prüfung der von ihr erhobenen Anschuldigungen unmöglich gemacht; sie hat dadurch ihrem Ausspruche selbst das Gewicht benommen, da hierin, so lange der Ankläger nicht zugleich Richter seyn darf, eine Entscheidung nicht gefunden werden kann.

Durch den Beschluß der zweiten Kammer mag daher wohl Mißstimmung und selbst Unzufriedenheit erregt, es mag vielleicht das Vertrauen in die Staatsverwaltung gerade dadurch bei Manchen erschüttert werden, — eine Lösung des Zwiespaltes aber, welche entweder die allseitige Rechtfertigung oder die Entfernung der Minister zur Folge haben müßte, wird dadurch nicht herbeigeführt.

Jener Beschluß scheint uns daher weder mit dem Buchstaben, noch mit dem Geiste unserer Verfassung im Einklang zu stehen, deren wohlthätige Wirksamkeit auf dem einträchtigen Zusammenwirken aller Staatsgewalten beruht. Wo diese Eintracht gestört ist, will die Verfassung die Verfolgung des von ihr vorgezeichneten Weges, damit so auf die eine oder andere Weise der Einklang wieder hergestellt werde, ohne welchen des Landes Wohlfahrt nicht befördert, der Verfassung letztes Ziel nicht erreicht werden kann.

Obwohl hiernach Ihre Kommission mit der Ausführung des Herrn Antragstellers darin übereinstimmt, daß die Handlungsweise der zweiten Kammer den klaren Bestimmungen der Verfassung zuwiderlaufe und der darauf gebaute Beschluß als verfassungsmäßig nicht bestehend zu betrachten sey, so vermag sie doch den Antrag, diese Ansicht durch förmlichen Beschluß der Kammer auszusprechen, nicht zu bevorworten. So wenig wir aus schon angegebenen Gründen einer Kammer das Recht zugestehen, Maßregeln der Regierung durch einseitigen Ausspruch als verfassungswidrig zu erklären, ebenso wenig können wir eine Kammer für befugt halten, die Beschlüsse der andern vor ihr Forum zu ziehen, um hierüber nach eigenem Ermessen zu statuiren.

Es hat zwar der Herr Antragsteller diesem Einwande dadurch vorzubeugen gesucht, daß er die von ihm vorgeschlagene Form der Erledigung, obwohl nicht ganz entsprechend — doch insofern für gerechtfertigt erklärt, als es sich darum handle, einem Verfahren zu begegnen, welches sich selbst in ungeeigneter Gestalt darbiete. Es scheint hierdurch angedeutet zu werden, daß bei Abwehr von Uebergriffen ein etwas freierer Spielraum gestattet sey, jedenfalls die zweite Kammer sich gegen analoge Anwendung der von ihr selbst befolgten Grundsätze nicht beschweren könne. Hierdurch wird an den Erfahrungssatz erinnert, daß für alle Theile die strenge Einhaltung des gesetzlich angewiesenen Wirkungskreises

das sicherste Palladium der eigenen Rechte ist, und ein Ueberschreiten von der einen Seite zu Uebergriffen von der andern zu führen pflegt. Von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt, legen wir übrigens den Wunsch nieder, daß Sie, H. H., auch in Berücksichtigung des bevorstehenden Landtagsschlusses, denselben nicht gegen die andere Kammer zur Anwendung bringen, sondern lediglich als Richtschnur Ihres eigenen Handelns beachten mögen.

Von dem Antrage, wie er gestellt worden, aus diesen Gründen absehend, hat nun Ihre Kommission zum Gegenstand ihrer Berathung gemacht, ob die hohe Kammer aus den Erörterungen dieser Sache etwa Veranlassung zu einem andern Beschlusse entnehmen dürfte.

Ihre Kommission würde eine Bitte um authentische Interpretation vorschlagen, wenn sie den Grund des bestehenden Konflikts in der Unklarheit der betreffenden Verfassungsbestimmungen finden würde. Die Fassung des §. 67 der Verfassungsurkunde scheint ihr aber so deutlich, dessen Sinn so klar, daß sie denselben in keiner Beziehung für erläuterungsbedürftig hält.

Endlich vermögen wir Ihnen auch nicht den Vorschlag zu machen, die Rechte dieser hohen Kammer etwa durch Beschluß zu Protokoll zu verwahren. Steht der Beschluß der andern Kammer mit der Verfassung im Widerspruch, so kann er eben darum eine verfassungsmäßige Wirksamkeit nicht äußern, und folgeweise dadurch auch in die Rechte dieser Kammer im mindesten nicht eingegriffen werden; eine Verwahrung scheint deshalb ebenso unnöthig, als überflüssig.

In Folge dieser Ausführung stellt Ihre Kommission den Antrag: die hohe Kammer wolle

in Erwägung, daß nach klarer Bestimmung des §. 67 der Verfassungsurkunde den Kammern zur Abwehr gegen Verfassungsverletzungen und Eingriffe in verfassungsmäßige Rechte von Seiten der Minister nur das Recht der Vorstellung, Beschwerde und Anklage zusteht;

in Erwägung, daß ein dieser Bestimmung widersprechender Beschluß der einen Kammer eine verfassungsmäßige Wirksamkeit nicht äußern, und darum auch in die Rechte der andern Kammer in keiner Weise eingreifen kann,

zur Tagesordnung übergehen.

Neunundfünfzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am Dienstag, den 6. September, Abendsitzung, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Auf der Regierungsbank: Finanzminister v. Böckh, geh. Referendär Eichrodt.

Finanzminister v. Böckh erklärt, daß er das Gesetz über den Reservefond zurücknehme, da der Zweck dieser Vorlage, eine Darstellung der Lage der Finanzen, durch dieselbe erreicht sey.

Hoffmann erstattet hierauf Bericht über das Gesetz, da durch die Erklärung des Hrn. Finanzministers eine Diskussion des Berichts doch nicht überflüssig geworden sey, und es sich insbesondere um Verwendung der Ueberschüsse dieser Periode handle.

Dieser Bericht lautet wie folgt:

Meine Herren!

Schon bei Berathung über das Budget des Finanzministeriums, als der Herr Minister sich mit der Proposition der Kommission, die Einnahmen nach sicherer Wahrscheinlichkeit ins Budget aufzunehmen; einverstanden erklärte, hat er auch bereits den Vorbehalt gemacht, daß Vorsorge getroffen werden müsse:

a) für einen Fond zu Deckung der Ueberschreitung der Ausgaben in der laufenden Budgetperiode, und
b) für einen Fond zu Deckung ausserordentlicher Ausgaben.

Der Berichterstatter der Kommission hat damals sogleich geantwortet, daß die Ueberschreitungen der Ausgaben in der laufenden Budgetperiode auch künftig noch in der Mehreinnahme ihre Deckung finden und daß darin auch noch eine, wenn auch nicht sehr bedeutende Summe zu ausserordentlichen Ausgaben werde gefunden werden; daß dagegen für den Mehrbedarf zu ausserordentlichen Ausgaben allerdings ein Fond in den Ueberschüssen des ordentlichen Budgets vorgesehen werden müsse.

Nun proponirt der Herr Finanzminister, für obige beide Zwecke einen Reservefond von 650,000 fl. für jedes Jahr, oder von 1,300,000 fl. für beide Jahre (in dem Etat beschränkt auf 1,285,830 fl.) in's Budget aufzunehmen und zwar:

a) zu Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen der Ausgaben der laufenden Budgetperiode	300,000 fl.
b) an die nächste Rechnung für ausserordentliche Ausgaben der künftigen Budgetperiode	985,830 =
zusammen	1,285,830 fl.

Zu Deckung dieses Reservefonds werden in dem vorgelegten Etat folgende Einnahmen aufgeführt:

1) Ueberschuß des ordentlichen Budgets	775,589 fl.
2) Ueberschuß der disponibeln Mittel des Betriebsfonds nach Deckung der ausserordentlichen Ausgaben der laufen- Budgetperiode (1,546,939 fl. nach Abzug von 1,486,698 fl.)	60,241 =
3) Wahrscheinlicher Revenüenüberschuß im Laufe der Budgetperiode	450,000 =
zusammen	1,285,830 fl.

Was die Deckungsmittel anbelangt, so sind die zwei ersten Summen das Resultat des Abschlusses des ordentlichen, sowie des ausserordentlichen Budgets, und die dritte Summe ist das Resultat der Unterstellung, daß die Staatsrevenüen, insbesondere wegen Vermehrung der Bevölkerung, von Jahr zu Jahr um 150,000 fl. zunehmen. Diese Unterstellung ist das Ergebniß einer zwanzigjährigen Erfahrung, und wurde von Seiten des Berichterstatters bereits in der Diskussion über das Budget des Finanzministeriums geltend gemacht.

Gegen die Deckungsmittel kann daher keine Einsprache gemacht werden, und auch dagegen nicht, daß der wahrscheinliche Revenüenüberschuß der laufenden Budgetperiode im Betrage von 450,000 fl. zur Deckung der unvermeidlichen Ueberschreitungen der Ausgaben der laufenden Budgetperiode in der Annahme von 300,000 fl., sowie im Rest zu Deckung der ausserordentlichen Ausgaben der künftigen Budgetperiode vorbehalten werde.

Auch darin ist die Kommission einverstanden, daß die weiter vorhandenen Mittel zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben vorbehalten werden sollen, nämlich:

Betriebsfondüberschuß als Folge der Minderbewilligung beim ausserordentlichen Budget, mit	60,241 fl.
Ueberschuß der Einnahmen des ordentlichen Budgets, als Folge der Einnahmeerhöhung und Ausgabeminderung mit	775,589 =
zusammen	835,830 fl.

für beide Jahre.

Schon in dem Berichte über das Budget des Finanzministeriums hat sich die Kommission dahin ausgesprochen, daß bei den in Aussicht stehenden großen Unternehmungen nicht in ihrer Absicht liege, eine Steuerminderung zu proponiren und findet in den von dem Herrn Finanzminister angeführten Gründen neue Motive für ihre Ansichten. Insbesondere glaubt sie aber, daß die vorhandenen Mittel vorzugsweise jenen Gegenden zu Nutzen verwendet werden sollen, welche keinen unmittelbaren Gewinn von der größten aller Unternehmungen, von der Eisenbahn, haben.

Dagegen kann sich die Kommission darin mit der neuen Proposition nicht einverstanden erklären, daß die ganze Summe der dermalen disponibeln Mittel von 835,830 fl., wie oben berechnet wurde, für ausserordentliche Ausgaben der künftigen Budgetperiode vorbehalten bleiben sollen. Sie sieht hierzu keine genügenden Gründe, indem der Abschluß des künftigen Budgets nach der Wahrscheinlichkeit der Revenüenvermehrung eher einen größern, als geringern Ueberschuß erwarten läßt. Das System, wie es von der Regierung proponirt wird, führt dahin, daß die vorhandenen Mittel stets zwei Jahre später zur Verwendung kommen, als dieses geschehen könnte.

Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, daß wenigstens noch ein bedeutender Theil der dermalen sich als disponibel zeigenden Mittel zu ausserordentlichen Ausgaben in der laufenden Budgetperiode verwendet werden könnte und sollte, und wird am Schlusse des Berichts die Positionen speziell bezeichnen, welche sie zur nachträglichen Aufnahme in das ausserordentliche Budget proponirt. Sie wird dabei für jetzt nur eine verhältnißmäßig geringe Summe und hauptsächlich nur solche Positionen vorschlagen, deren Ausführung in der nächsten Budgetperiode unzweifelhaft in Aussicht steht, durch deren alsbaldigen Vollzug daher sogar die Mittel zu neuen ausserordentlichen Ausgaben in der folgenden Budgetperiode nicht beschränkt, sondern nur antizipirt werden. Die Erfahrung über das neu angenommene System wird dann zeigen, ob und in welchem Maaße eine Vorsicht, wie sie durch den proponirten Reservefond vorgeschlagen wird, nöthig ist.

Sollte aber von Seiten der Regierung nicht darauf eingegangen werden wollen, neue Positionen in das ausserordentliche Budget aufzunehmen, so ist eine Minorität der Kommission der Ansicht, daß eine Steuerminderung beantragt werden sollte, und behält sich vor, ihren desfallsigen Antrag in der Kammer selbst zu entwickeln. Die Mehrheit der Kommission aber kann sich damit nicht einverstanden erklären, weil dadurch die Mittel zur Ausführung anderweiter, größerer Unternehmungen zu sehr verkürzt und namentlich jene Gegenden benachtheiligt würden, die von der Eisenbahn keinen unmittelbaren Vortheil ziehen. Die Steuerminderung würde nämlich alle Landestheile, auch jene, durch welche die Eisenbahn zieht, gleichmäßig begünstigen, während nach der Absicht der Regierung und der Kommission die Ueberschüsse vorzugsweise jenen Landestheilen zu gut kommen sollen, welche keine unmittelbaren Vortheile von der Eisenbahn haben. Die Kommission ist der Meinung, daß eine jetzt eintretende Steuerminderung wegen der zahlreichen Wünsche des Landes zu größeren Unternehmungen schon in der nächsten Budgetperiode wieder aufgehoben, oder durch eine neue Steuer ersetzt werden müßte, und daß die vorübergehende Steuerminderung nur bewirkt hätte, daß die Mittel zur Ausführung größerer Unternehmungen geschmälert worden wären.

Die Kommission ist mit dem Resultate ihrer diesjährigen Berathung zufrieden, daß zur Vollendung des großen Werkes der Eisenbahn von der hessischen bis zur Schweizergrenze weder jetzt, noch in Zukunft eine Steuererhöhung erforderlich ist, und daß die Ueberzeugung gewonnen wurde, daß noch genügende Mittel zu weitern Unternehmungen vorhanden sind.

Die Mehrheit der Kommission ist daher der Ansicht, daß für den Fall, wo die Regierung eine weitere Aufnahme von Positionen in das ausserordentliche Budget nicht zugesteht, daß für diesen Fall die Kammer sich damit begnügen möge, die Regierung zu weitern speziell zu benennenden Ausgaben zu ermächtigen.

Die Kammer hat damit das Ihre gethan, die Wünsche des Volks bald möglichst zu erfüllen, und überläßt der Regierung die Verantwortlichkeit der unbegründeten Verzögerung.

Was die Form des Vorschlags der Regierung anbelangt, eine Summe zur Deckung unvermeidlicher Ueberschreitungen in der laufenden Budgetperiode und zur Deckung der ausserordentlichen Ausgaben der nächsten Budgetperiode als Reservefond in das ausserordentliche Budget aufzunehmen, so glaubt die Kommission, daß dieses, auch wenn man in materieller Beziehung vollkommen einverstanden wäre, nicht erforderlich ist, weil schon der Artikel 7 des Amortisationskassegesetzes vom 31. Dezember 1831 sagt:

„Alle bei den Staatskassen im Laufe der zweijährigen Rechnungsperiode disponibeln Fonds sind bei der Amortisationskasse verzinslich anzulegen."

„Ueber die Verwendung der disponibeln Fonds wird auf dem nächsten Landtage im gesetzlichen Wege verfügt."

In dem Finanzgesetze ist auch bereits mit Rücksicht auf diese Bestimmung ausgesprochen, daß die berechneten Ueberschüsse in die Amortisationskasse fließen sollen. Darin ist materiell und formell der Reservefond gegeben. Eine besondere Budgetposition „zur Deckung nothwendiger Ueberschreitung" wäre aber noch aus dem besondern Grunde nicht gut, weil man dadurch schon im Voraus die generelle Legitimation zu solchen Ueberschreitungen ertheilte, während sie doch erst bei den Rechnungsnachweisungen durch spezielle Rechtfertigung ihre Genehmigung finden sollen.

Die speziellen Ausgabepositionen, welche die Kommission zur nachträglichen Aufnahme in's Budget proponirt, sind folgende:

1) Aufbesserung des Gehalts der Volksschullehrer der ersten und zweiten Klasse durch Alterszulagen, einstweilen durch Gratifikationen in Folge des desfalls gefaßten Kammerbeschlusses . 10,000 fl.
2) Vollendung des konstanzer Hafens, für das Vorwerk und für das Geländer auf der Hafenmauer, nach vorliegendem Kostenüberschlag . . . . 38,000 fl.
3) Korrektion der Steige bei Stockach, die zweite Hälfte des Kostenüberschlags, da die erste Hälfte bereits genehmigt ist, die Vollendung des Baues aber wohl in der laufenden Budgetperiode geschehen kann . . . . . 22,500 fl.
4) Erhöhung der Straße bei Kehl, ebenfalls die zweite Hälfte des Ueberschlags aus dem gleichen Grunde, wie vorher . . . . . 22,750 fl.
5) Korrektion der pforzheimer Steige, ebenfalls, wie vorher, weitere . . . 20,000 fl.
6) Neubau einer Straße von Weinheim durch das birkenauer Thal, aus dem gleichen Grunde, wie vorher, weitere 10,000 fl.
7) Korrektion der Steige bei Engen, worüber Plan und Kostenüberschlag vollendet ist, im ungefähren Betrage der Hälfte des Bedarfs . . . . . 30,000 fl.
8) Zu Voruntersuchungen und Planfertigungen für Straßen in jenen Theilen des Landes, welchen die Vortheile der Eisenbahn nicht unmittelbar zu gut kommen, oder für Straßen, welche zur Verbindung mit der Eisenbahn dienen 15,000 fl.

zusammen 168,250 fl.

Gerne hätten wir für die wichtigsten noch in Aussicht stehenden Bauten, gleichwie bei der Korrektion der moßbacher Steige, Verbesserung der Murgthalstraße, Verlegung einer Straße über den Külben im Elzthale, Verbesserung der hintern Wiesenthalstraße, Herstellung einer Straße von Ludwigshafen nach Ueberlingen ꝛc. zum Beginnen der Arbeiten angemessene Summen beantragt, allein Plan und Kostenüberschlag sind noch nicht gefertigt, und bis dieses geschehen kann, ist die laufende Budgetperiode zu Ende.

Die Anträge der Kommission sind nunmehr:

a) mit Zustimmung der Regierung die oben bezeichneten Ausgabenpositionen in's ausserordentliche Budget aufzunehmen;

b) für den Fall, daß die Regierung ihre Zustimmung zur Aufnahme in's Budget nicht ertheilt, die Ermächtigung zu Protokoll auszusprechen, die oben bezeichneten Ausgaben in der laufenden Budgetperiode zu vollziehen;

c) statt der formellen Vorsorge eines Reservefonds in dem Budget selbst es bei der bereits proponirten Bestimmung des Finanzgesetzes, daß die Ueberschüsse, dem Artikel 7 des Amortisationskassegesetzes gemäß, in diese Kasse niederzulegen sind, bewenden zu lassen.

* * *

Finanzminister v. Böckh: Ich bin nicht ermächtigt, zu weitern Aufnahmen in das Budget die Zustimmung der Regierung zu ertheilen. Die angeregten Gegenstände mögen nützlich seyn, aber das Budget hat sich so gestellt, daß, wenn wir am 1. Januar 1844 einen disponiblen Fond von 1 Million haben wollen, wir keine weitern Ausgaben machen dürfen. Für Ueberschreitungen wollen Sie nichts in Anschlag bringen, aber sie werden in bedeutendem Maaße eintreten; ich verlange nur 300,000 fl. in Anschlag gebracht, was wenig ist im Vergleich mit den Summen von 6—700,000 fl., die in manchen Budgetperioden als Ueberschreitung vorkamen. Wozu soll es führen, jetzt mit den Staatsgeldern so freigebig seyn zu wollen? Das Land erwartet Früchte nicht blos von diesem Landtag, sondern auch von späteren; die Zukunft hat ihr Recht, so gut wie die Gegenwart. Noch weitere Straßen in das Budget aufzunehmen, geht nicht an; wo sollen wir das Personal herbekommen, um so viel zu gleicher Zeit anzufangen; es könnte nur gebaut werden auf Kosten der Solidität, der Tüchtigkeit und das hieße Geld und Zeit verschwenden. Die Regierung wird Ihre Wünsche erwägen und sie berücksichtigen, wo es möglich und zweckmäßig ist. Dieses Jahr aber wird schwerlich Rosen bringen.

Bassermann ist nicht einverstanden mit den Ansichten des Redners der Regierung, die Ueberschüsse dieser Budgetperiode für die ausserord. Ausgaben der nächsten aufzubewahren; die nächste werde die ihrigen auch liefern. Nach seiner Meinung sey es zweckmäßiger, zu einer Steuererleichterung sie zu benützen, und er schlage in dieser Hinsicht eine Minderung der Kaufaccise vor; zeige sich, daß die Finanzen diese Einnahme nicht entbehren könnten, so möge der nächsten Periode überlassen bleiben, Vorsorge für den Ersatz zu treffen. Man solle 170,000 fl. der Ueberschüsse dazu verwenden, ½ kr. an der Kaufaccise zu streichen; es würde ein wohlthätiger Schritt seyn zu allmähliger Abschaffung dieser Abgabe; denn sey einmal ein solcher Anfang gemacht, so werde man nicht stehen bleiben, noch weniger einen Schritt zurück thun. Und brauche man später Geld, so werde man gezwungen seyn, auf andern Ersatz zu denken, und gewiß nicht wieder auf die Kaufaccise zurückkommen; man werde zu einer gerechteren Steuer greifen, Kapitaliensteuer u. dgl. Sey er noch Mitglied des nächsten Landtags, so werde er seine Motion erneuern.

Finanzminister v. Böckh: Ich ehre die Ansichten des Hrn. Abg. Bassermann, allein er wird sich im Verlauf der Zeit eine andere Ueberzeugung verschaffen, wenn er z. B. auf dem nächsten Landtag seine Motion begründen wird.

Sander tritt den Ansichten des Abg. Bassermann über Verwendung der Ueberschüsse bei und beantragt gleichfalls Minderung der Kaufaccise, und zwar um ⅓ kr.

Finanzminister v. Böckh erklärt sich wiederholt gegen Verwendung der Ueberschüsse dieser Periode noch im Verlauf derselben. Sparen thue allerdings noth; die Regierung habe es gethan, die Budgetkommission auch, aber an 8 Millionen doch nur 78,000 fl. ersparen können. Zeige sich jetzt ein bedeutender Ueberschuß in dieser Periode, so sey dieser nicht erst neu entdeckt; in Folge der Erhöhung der Budgetsätze der Einnahmen erscheine er jetzt nur in Zahlen ausgedrückt, während er vorher

auch da gewesen und auch immer verwendet worden sey. Verwende man aber die Ueberschüsse dieser Periode schon jetzt, so bleibe für die nächste nichts übrig.

Mördes erklärt sich gegen die Steuerminderung, denn diese werde den Landestheilen, die von der Eisenbahn keinen Nutzen hätten, am wenigsten zu gut kommen; sie erwarteten, daß durch Straßen ꝛc. etwas für sie geschehe, und der Ueberschuß mit dazu verwendet werde.

Finanzminister v. Böckh erkennt die Bemerkung, daß die Minderung der Kaufaccise wieder den von der Eisenbahn berührten Landestheilen vorzugsweise zu gut kommen werde, als richtig an, denn dort sey der häufigere Wechsel des Eigenthums. Für zehnmal wohlthätiger halte er in jedem Fall die Vorschläge der Kommission, als die der Abg. Sander und Bassermann.

Welcker erklärt sich für Steuerminderung; die Regierung wünsche aber nicht, daß dieser Landtag etwas Gutes bringe, um ihn beim Volk in Mißkredit zu bringen.

Finanzminister v. Böckh fragt, ob es nichts sey, wenn gegen 2 Millionen für Wasser- und Straßenbau und 6 Millionen für die Eisenbahn verwendet würden?

Knapp erklärt sich gegen Steuerminderung; die Kaufaccise hätte man aufheben können, wenn man, wie er gewollt, die Salzsteuer nicht vermindert hätte, welche Verminderung dem Armen doch wenig zu gut komme. Er spricht ferner dafür, daß besonders die bestehenden Straßen in gutem Stand erhalten würden und legt insbesondere die Kniebisstraße der Regierung an's Herz.

Schaaff und Rettig erklären sich gegen eine Steuerminderung, Weller dafür.

(Schluß folgt.)

Zum Bericht über die **57.** Sitzung ist noch Folgendes nachzutragen.

1) Verhandlung zwischen dem Finanzminister v. Böckh und dem Abgeordneten Welcker über eine Stelle in der Motion des Letzteren.

Finanzminister v. Böckh: Ich muß die Kammer mit einem Gegenstand unterhalten, der wohl mich und den Herrn Abg. Welcker, diese Versammlung aber nur wenig interessirt, den ich aber zur Spache bringen muß, weil ich glaube, daß die Motion des Herrn Abg. Welcker auf diesem Landtage nicht mehr zur Berathung kommen wird. In dieser Motion hat mir der Abg. Welcker etwas in den Mund gelegt, was ich nach meiner Ueberzeugung nie gesagt habe. Ich habe deshalb die Ehre gehabt, dem Herrn Abg. darüber zu schreiben.

„In Ihrer Motion auf Erleichterung der materiellen Lasten", sagt dieß Schreiben, „habe ich §. 40 folgende Stelle gelesen: Im Jahr 1831 bewilligten wir für 10,000 Mann einstimmig 1,300,000 fl. und die Regierungskommission ertheilte uns sogar durch den Mund des Herrn Finanzministers die Zusicherung, daß binnen kurzem aller Bundespflicht mit einer Million genügt werde. Da mir von dieser Zusage nichts bekannt ist, so ersuchte ich Euer Wohlgeboren bereits mündlich, mir die Protokollstelle, welcher Sie diese Aeusserung entnommen, gefällig anzuzeigen. Euer Wohlgeboren waren diesem Ersuchen bis jetzt nicht zu entsprechen geneigt, weshalb ich mir dasselbe schriftlich zu wiederholen erlaube."

Es ist keine Kleinigkeit, eine solche Aeusserung einem Minister in den Mund zu legen, eine Aeusserung, die im grellsten Widerspruch steht mit allem, was die Regierung in Beziehung auf den Militäretat behauptet, und mit allen Aeusserungen, die ich in dieser Kammer je gethan habe.

Ich bringe diese Sache zur Sprache nicht um den Herrn Abg. Welcker einer Unwahrheit zu zeihen, sondern nur um öffentlich werden zu lassen, daß ich einer solchen Angabe widersprechen muß, daß ich sie nicht als richtig anerkenne. Der Herr Abg. Welcker hatte die Güte, mir Folgendes darauf zu antworten:

„Euer Exzellenz gefälliger Aufforderung entsprechend, habe ich die Ehre, zu bemerken, daß ich sowohl nach schriftlichen Notizen über die Militärverhältnisse, so wie nach meinem Gedächtniß glaubte — und ich gestehe es noch zu glauben. — Euer Exzellenz hätten in Ihrer Rede über das Militärbudget von 1831 in Aussicht gestellt, daß binnen Kurzem der Bundespflicht mit einer Million genügt werden könne. Nun enthält aber das Protokoll der betreffenden Sitzung, sowohl im Druck, als in scriptis einen Haupttheil Ihres Vortrags gar nicht, sondern nur dessen allgemeine Inhalts-Anzeige. Ich vermuthe also, daß in diesem von Euer Exzellenz wahrscheinlich zurückbehaltenen und wahrscheinlich schriftlichen Theil Ihrer Rede jene Stelle enthalten gewesen seyn mag, welche meine Aeusserung veranlaßte, die ich aber urkundlich nicht belegen kann, denn einen andern Vortrag, als den angeführten, hatte ich nie im Sinne."

Ich selbst habe keinen Vortrag in dieser Kammer gehalten, den ich je zurückgenommen hätte, und es ist doch die unwahrscheinlichste Behauptung, wenn man glaubt, weder in dem schriftlichen, noch in dem gedruckten Protokoll sey von der Aeusserung eines Ministers Erwähnung gethan. Ich habe das schriftliche Protokoll durchgesehen, wie der Hr. Abgeordnete auch, und gefunden, daß das darin steht, was ich sagte. Ich habe damals überhaupt keine ausführliche Rede über das Militärbudget gehalten, und mein Wunsch ist kein anderer, als der, daß diese kurze Verhandlung ebenfalls in das Protokoll der Kammer aufgenommen werden möge, als Rechtfertigung für mich, daß ich eine solche Aeusserung nie gethan habe.

Welcker: Ich glaube, daß ich so loyal als möglich dem Hrn. Finanzminister geantwortet habe; allein ich berufe mich darauf, daß sowohl in dem schriftlichen, als gedruckten Protokoll steht: Der Hr. Finanzminister führt nun ausführlich die Verhältnisse des Militärs aus. Was er aber ausführt, ist nicht in dem Protokoll enthalten, wovon der Hr. Finanzminister sich selbst überzeugt haben wird.

Finanzminister v. Böckh: Ich weiß, daß es unmöglich ist, eine solche Aeusserung gethan zu haben, denn es wäre ein Widerspruch mit allem Demjenigen, was ich behauptet habe. Wenn der Hr. Abg. Welcker dies forthin glauben will, so ist es seine Sache. Das Publikum mag darüber urtheilen.

Welcker: Ich kann mich geirrt haben, allein darin

habe ich mich nicht geirrt, daß ausdrücklich im Protokoll steht, der Hr. Finanzminister habe eine Ausführung gegeben, die jedoch nicht im Protokoll enthalten ist. Ich selbst glaube immer noch, daß das, was ich mir damals notirte, wirklich gesagt worden ist. Auch ist es mir noch klar in der Erinnerung; allein dadurch, daß das, was der Hr. Finanzminister ausgeführt hat, nicht im Protokoll steht, bin ich auch nicht in die Lage gesetzt, die Sache beweisen zu können. Jedenfalls wird sich der Gegenstand durch die Bemerkungen des Hrn. Finanzministers erledigen.

2) Verhandlung über den Bericht des Abg. Welcker, die provisorischen Gesetze, beziehungsweise die Urlaubsfrage betreffend.

Geh. Referendär Eichrodt: Meine Herren. Ich bin nicht gesonnen, den alten Streit über einen Gegenstand fortzusetzen, der von allen Seiten so ausführlich beleuchtet worden ist, daß darüber wohl nichts Neues mehr gesagt werden kann.

Die Regierung verzichtet auf jede weitere Diskussion über die Urlaubsfrage, indem sie lediglich bei den Grundsätzen beharrt, welche sie desfalls seither ausgesprochen und in Anwendung gebracht hat.

Dabei kann ich jedoch nicht umhin, einen Satz des Kommissionsberichts besonders zu berühren, der die Ansichten der zweiten Kammer in diesem Streite als die allein richtigen und wahren heraushebt, und ihre verschiedenartigen Gegner kurzweg des Unverstandes oder der Unredlichkeit zeiht. Es kommt nämlich auf Seite 273, 11te Zeile von unten herauf, die Stelle vor: „des Urtheils der Verständigen und Redlichen in unserem Staate, wie in der gebildeten Welt, sicher, kann sie (die Kammer) also ruhig die Verfassungsunkunde oder die Unredlichkeit Derer übersehen, welche ihre beharrliche Vertheidigung als unnöthigen Prinzipienstreit ansehen" ꝛc.

Der Berichterstatter läßt hier die zweite Kammer eine Stellung einnehmen, die gleich verletzend gegen die Regierung, wie gegen die erste Kammer erscheinen muß; er gibt ihr Waffen in die Hand, die nach meinen Begriffen von einem Kampfe zwischen ehrenhaften Gegnern nimmermehr gebraucht werden dürfen.

Meine Herren, die Regierung ist sich in dieser Sache nur redlicher Absichten in Vertheidigung der Rechte der Krone bewußt; sie muß jede Verdächtigung in dieser Beziehung entschieden zurückweisen, und die ungeeignete Sprache des Kommissionsberichts als der Würde dieses Hauses durchaus unangemessen bezeichnen.

Welcker: Ich war erstaunt, zu hören, daß in dieser Stelle etwas Verletzendes enthalten seyn solle; nun sehe ich aber auch wirklich, daß ich Recht hatte, und dieser Bericht so unverletzend abgefaßt ist, als nur möglicher Weise ein Bericht abgefaßt werden kann. Ich spreche hier von denjenigen, die der Kammer Vorwürfe machen, und behaupten, daß ihre beharrliche Vertheidigung jener beschworenen Verfassungsrechte ein unnöthiger Prinzipienstreit sey. Wenn die Regierung einmal so etwas in halb offiziellen Zeitungsartikeln gethan hat, so wird sie dies nicht offiziell zu ihrer eigenen Sache machen. Denjenigen, die jene Behauptung wirklich aufstellten, würde ich noch etwas viel Härteres zu Gemüthe geben, als dasjenige, was im Bericht steht. Allein ich hoffe nicht, daß die Regierung oder ein anderer Körper der Gesetzgebung uns sagen wird, wir treiben einen unnöthigen Prinzipienstreit, wenn wir Rechte zu schützen suchen und nach unserer Eidespflicht vertheidigen, von denen wir viele Jahre hindurch einstimmig ausgesprochen haben, sie seyen unsre heiligsten Verfassungsrechte. Die beiden übrigen gesetzgebenden Körper können möglicher Weise eine andere Ansicht von unserem Recht haben, als wir, allein dann darf uns Niemand sagen, wir führen einen unnöthigen Prinzipienstreit, und diesen, die so etwas behaupteten, gäbe ich, ich wiederhole es, noch etwas Stärkeres zu genießen, falls es dessen bedürfte.

Der Abg. Welcker stellt hierauf den Antrag, daß die Kammer mit Umgehung des Kommissionstrags nur zu Protokoll erklären möge, daß sie mit Bezugnahme auf ihre früheren Beschlüsse das Reskript, wonach die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener erst Urlaub erhalten haben müßten, bevor sie die Wahl annähmen, als zum Kreis der Gesetzgebung gehörig, reklamiren müsse.

Die Mehrheit der Kammer nimmt den Antrag ohne Diskussion an.

Rede des Präsidenten der zweiten Kammer, Bekk, beim Schlusse des Landtages.

Gestatten Sie mir, meine Herren, zum Abschiede noch wenige Worte!

Wir sind jetzt am Ende des Landtags angelangt.

Unsere Geschäfte waren von geringerem Umfange, als an andern Landtagen; wir hatten nur noch das Nothwendigste von dem zu beendigen, was die vorige Kammer noch unerledigt zurückgelassen hat. Sie haben aber, meine Herren, diese Geschäfte — das muß wohl Jeder anerkennen — mit unermüdlicher Anstrengung bearbeitet und erledigt. Das wichtigste derselben betrifft das Anlehen zum Bau der Eisenbahn, zu dem großen Werke, das nun, wie wir Alle hoffen, zum Segen des Landes bald zur Vollendung kommen wird.

Was die politische Seite unserer Verhandlungen betrifft, so enthält sie ein lebendiges Abbild dessen, was unter unsern Kommittenten selbst, im Kreise derjenigen, die uns gewählt haben, vor sich geht.

Ein Kampf der Parteien, ein Kampf widerstreitender Ansichten und Interessen wird immer bestehen; er wirkt, wenn er in gewissen Schranken gehalten wird, wohlthätig, — er gehört zum geistigen Leben, — er bewahret darin vor Einseitigkeit, vor Stockung und Fäulniß, — er verschafft auch unreinen Elementen einen Abfluß, daß sie unschädlich werden.

Wenn aber diesmal die Kämpfe in diesem Saale etwas stürmischer waren, als sonst, so bedenke man, daß der durch verschiedene Vorgänge von entgegengesetzten Seiten her angeregte Geist der Parteien im Volke fortwirkt auch auf den Geist der Parteien in diesem Saale, — und wer geglaubt hätte, daß man über die vorhandene Bewegung der Gemüther mit Leichtigkeit hinwegkomme, der hätte Uebermenschliches gefordert, er hätte die Gesetze der Natur verkannt.

Das bewegte Innere muß sich Luft machen, wenn es wieder zur Ruhe zurückkehren soll, und oft führt ge-

rade das, was für den Augenblick am meisten aufreizt, am schnellsten zum Frieden.

Die sicherste Gewähr einer baldigen völligen Herstellung der frühern einträchtigen Verhältnisse liegt aber für uns Alle in der Weisheit Seiner Königlichen Hoheit, unseres allverehrten Großherzogs, und in der Liebe, womit Höchstderselbe sein ganzes treues Volk umfaßt.

Auch Sie, meine Herren, werden im Vertrauen hierauf jetzt, wo Sie in Ihre Heimath zurückkehren, das Ihrige beitragen, überall eine gegenseitige nachsichtige Beurtheilung zu befördern, da hierdurch allein das wahre Gute gedeihen kann.

Im Uebrigen mag, was unsere Verhandlungen in diesem Saale betrifft, jeder von Ihnen, meine Herren, der dabei nach seiner besten Ueberzeugung handelte, sich eben hierdurch in seinem Innern beruhigt finden, welcher politischen Richtung er auch angehöre, und ob er im Kampfe siegend oder unterliegend gewesen sey.

Ueber den wahrhaftigen Werth, den eine Handlungsweise an sich oder unter den gegebenen Umständen für das Wohl des Volkes wirklich hat, — darüber, meine Herren, gilt nicht das Urtheil des Tages, — erst eine spätere Zeit ist zu einem solchen Urtheile fähig, eine Zeit, die dem Schauplatz entfernter, und von dem, was jetzt geschieht, nicht mehr berührt ist, also den Zusammenhang des Geschehenen und seine Folgen unbefangen überschaut.

Zum Schlusse, meine Herren, noch eine Bitte an Sie, nämlich die Bitte um Ihre gütige Nachsicht gegen mich in Bezug auf die Verwaltung meines Amtes!

Der Eine mag dafür halten, ich sey über zu Vieles hinweggegangen, und der Andere mag umgekehrt in meinem Einschreiten da oder dort eine Verletzung finden.

Gegen den Ersteren vertheidige ich mich mit dem Interesse der Freiheit, gegen den Letzteren mit dem Interesse der Ordnung.

Habe ich aber auch wirklich gefehlt, so habe ich dabei doch in gutem Glauben gehandelt, und Sie werden mich um so geneigter entschuldigen, wenn Sie erwägen, daß mir hier auf diesem Sitze wahrhaftig auch nicht auf Rosen gebettet war.

Damit sage ich nun Ihnen Allen noch ein herzliches Lebewohl.

Druck und Verlag von C. Macklot.